

Richtlinie zur Förderung des Sports in der Otto-Dix-Stadt Gera - Sportförderrichtlinie -

- I. Präambel
- II. Voraussetzungen für die Förderung
- III. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen
- IV. Zuschussarten
- V. Sportstättenbenutzung
- VI. Sportlerehrung
- VII. Inkrafttreten

I. Präambel

Die Aufgaben der Kommunen haben sich durch die demografische Entwicklung und ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung auch in den Bereichen Bewegung, Sport, Erholung und Freizeit erheblich modifiziert und ausgeweitet. Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar.

1. Der gemeinnützige Sportverein mit seinem gesellschaftlichen Engagement ist ein wichtiger Bestandteil in unserer Gesellschaft. Er hat mit seinen vielfältigen Wirkungen und Funktionen einen zentralen Stellenwert für unsere Stadt. Das ehrenamtliche Engagement ist und bleibt der wichtigste Grundpfeiler in der Entwicklung des Geraer Sports, der Stadt Gera. Der Geraer Vereinssport trägt dazu bei, das soziale Kapital in Form ehrenamtlichen Engagements der Menschen zu stärken und bietet hierzu vielfältige Möglichkeiten.
2. Die mit dieser Richtlinie zu fördernden Vereine unterstützen aktiv das Programm für Toleranz und Menschlichkeit, gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit der Stadt Gera.
3. Die Otto-Dix-Stadt Gera hat im Rahmen der Leitlinien der Stadtentwicklung „Otto-Dix-Stadt Gera 2020“ Stadtratsbeschluss Nr. 101/2007 vom 19.07.2007 die Leitgedanken für den Sport definiert.

Schwerpunkte der Sportförderung

- Überregional bedeutsame und hochwertige Sportstätten werden gesichert und ausgebaut.
 - Die Stadt nimmt die Traditionen im Radsport, Rollschneellauf und Boxen auf. Sie unterstützt im besonderen Maß die Entwicklung imageprägender Sportarten wie Tanzsport, Reiten, Tennis und Fußball.
 - Eine bedeutende Rolle kommt dem Hofwiesenbad mit seiner 50 m Bahnenanlage als regional bedeutsamer Standort zu. Die Integration des Freibades am Standort Hofwiesenbad wird angestrebt.
 - Die Stadt unterstützt sportliche und sportgesellschaftliche Höhepunkte des Geraer Sports sowie nationale und internationale Wettkämpfe.
4. Die Sportförderung orientiert sich an den Richtlinien und den Leitsätzen für die kommunale Sportpflege des Deutschen Städtetages und des Olympischen Sportbundes sowie am Sportfördergesetz des Freistaates Thüringen.
 5. Die Sportförderung berücksichtigt die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung der Stadt Gera und setzt auf dieser Grundlage die strategischen Schwerpunkte.

- a) Die Förderung durch die Stadt erstreckt sich vorrangig auf die Errichtung und Bereitstellung vielseitig benutzbarer und funktionsgerechter Sportanlagen sowie deren Betrieb und Unterhaltung.
- b) Die ehrenamtlich tätigen Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter sowie Vereinsvorstände als die Basis des Sports der Stadt werden regelmäßig gefördert und adäquat geehrt.
- c) Gegenstand der kommunalen Sportförderung ist insbesondere der Kinder- und Jugendsport Geraer Sportvereine sowie die damit verbundene Talentförderung bis hin zum Nachwuchsleistungssport.
- d) Sportliche Höhepunkte und hochrangige Sportwettkämpfe werden von der Stadt gefördert. Sportliche Höchstleistungen und Erfolge bei überregionalen Meisterschaften ehrt die Stadt regelmäßig.

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Die Sportförderung der Stadt Gera erfolgt nach Maßgabe des jährlichen kommunalen Haushalts.
2. Die kommunale Sportförderung der Stadt Gera richtet sich grundsätzlich an die Geraer Sportvereine als die Träger des Sports sowie den Stadtsportbund Gera e.V.
3. Die zu fördernden Vereine müssen als förderungswürdige Körperschaften anerkannt sein. Förderungswürdig sind Vereine, die
 - a) durch Eintrag in das Vereinsregister am Amtsgericht Gera rechtsfähig sind;
 - b) ihren Sitz in der Stadt Gera haben und ihre Vereinstätigkeit überwiegend im Stadtgebiet Gera ausüben;
 - c) die Mitgliedschaft im Stadtsportbund Gera e.V. nachweisen oder dem Landessportbund Thüringen oder einer dem Landessportbund Thüringen oder dem Deutschen Sportbund angeschlossener Organisation angehören und die entsprechenden Mitgliedschaftsnachweise vorlegen;
 - d) durch das zuständige Finanzamt von der Körperschaftssteuer befreit sind, weil sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen (Gemeinnützigkeit) und dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen;
4. Die kommunale Sportförderung wirkt subsidiär. Die zu fördernden Vereine haben zu nächst alle eigenen Möglichkeiten zur Sicherung ihrer finanziellen Basis auszuschöpfen und bei Förderprojekten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Insbesondere werden Vereine nach dieser Richtlinie erst dann gefördert, wenn die Höhe der monatliche Mitgliedsbeiträge mindestens
 - 4,00 EUR für Mitglieder ab 18 Jahre;
 - 2,00 EUR für Mitglieder unter 18 Jahre
 beträgt.
5. Vereine die sich neu gründen oder durch Ausgliederungen von Trainingsgruppen und Abteilungen bzw. durch Vereinsfusionen entstehen, können erst im folgenden Jahr ihres Bestehens gefördert werden. Dies gilt nicht für die Bereitstellung kommunaler Sportstätten
6. Nicht gefördert werden Vereine, gegen die das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

7. Nicht gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheides ohne Zustimmung des Fachdienstes Bildung und Sport begonnen wurden. In Ausnahmefällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn vor Bewilligung des Zuschusses erteilt werden.

III. Verfahren

1. Zuschüsse werden nur auf fristgemäßem Antrag bewilligt. Antragsteller können nur die vertretungsberechtigten Vorstände der Sportvereine sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse. Zuschüsse werden nach Maßgabe des städtischen Haushalts ausgereicht.
2. Soweit für einzelne Zuschussarten die Verwendung von Vordrucken bestimmt ist, sind diese zu verwenden. Die Anträge sind im Fachdienst Bildung und Sport einzureichen.
3. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen im Original beizufügen.
4. Zur Entscheidungen über Zuschüsse, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Grundsätzlich werden Bescheide erst nach dem Inkrafttreten des kommunalen Haushaltsplans für den Förderzeitraum erteilt.
5. Nach Abschluss des geförderten Vorhabens ist durch den Zuschussempfänger ein prüfbarer Verwendungsnachweis zu erstellen und an den Fachdienst Bildung und Sport zu übergeben. Der Fachdienst Bildung und Sport, der Fachdienst Rechnungsprüfung/ Revision oder andere beauftragte Dienststellen der Stadtverwaltung sind berechtigt, die Richtigkeit und sachgerechte Verwendung der ausgereichten Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Kassenunterlagen der Vereine und durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.
6. Werden Zuschüsse nicht für den Zweck verwendet, für welchen sie bewilligt wurden, so sind diese in voller Höhe zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an bis zu Tag der Rückzahlung in Höhe von 6 % zu verzinsen.

IV. Zuschussarten

1. Zuschuss für Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager

- 1.1 Sportvereine können für ihre nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Übungsleiter Jugendleiter und Vereinsmanager einen Zuschuss erhalten. Für die Mitgliedsvereine des Stadtportbundes Gera e.V. ist maßgebend für die Bemessung des Zuschusses die zum 01.01. eines Jahres an den Stadtportbund abzugebende Bestandserhebung über die im Verein tätigen Mitglieder und Übungsleiter.
- 1.2 Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn eine gültige Übungsleiterlizenz bzw. Trainerlizenz bzw. Lizenzierungen für den Jugendleiter oder den Vereinsmanager nachgewiesen wird. Sportvereine, deren Mitglieder im Vorjahr den Erwerb der Erstlizenz abgeschlossen haben, können einen einmaligen Zuschuss zu den Aufwendungen für den Lizenzerwerb erhalten.
- 1.3 Maximal wird je 10 Sportler ein Übungsleiter gefördert. Sportvereine mit weniger als 10 Mitgliedern erhalten ab 6 Sportler den Übungsleiterzuschuss für einen Übungsleiter.
- 1.4 Der Zuschuss wird nur auf Antrag gemäß Formblatt gewährt. Anträge sind bis zum 31.01. eines Jahres für das laufende Jahr im Fachdienst Bildung und Sport einzureichen.

1.5 Nach Eingang des Übungsleiterzuschusses bzw. des Zuschusses für den Lizenzerwerb auf dem Vereinskonto sind die Sportvereine zur unverzüglichen Auszahlung an ihre betreffenden Übungsleiter gegen Empfangsnachweis verpflichtet.

2. Zuschuss zu Sportveranstaltungen

2.1 Die Stadt Gera fördert überregionale und internationale Sportveranstaltungen die im besonderen städtischen Interesse sind. Über Ausnahmen bei der Kostenbeteiligung auf kommunalen Sportstätten nach Ziffer V Sportstättenbenutzung Nr. 4 entscheidet der Oberbürgermeister.

2.2 Sportvereine, die hochrangige Sportwettkämpfe ausrichten, an denen ein besonderes städtisches Interesse besteht, können einen Zuschuss zu den Veranstaltungskosten erhalten.

2.3 Der Zuschuss wird in der Regel für den organisatorisch zu bestreitenden Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Sportveranstaltung sowie für Veranstaltungskosten gewährt. Aufwendungen für Verköstigungen oder Beherbergung werden nicht gefördert.

2.4 Der Zuschuss wird nur auf Antrag gemäß Formblatt gewährt. Anträge sind bis vier Wochen vor der Veranstaltung im Fachdienst Bildung und Sport einzureichen. Dem Antrag sind das Veranstaltungskonzept sowie der Finanzierungsplan beizufügen.

3. Zuschuss zu Vereinsjubiläen

3.1 Sportvereine, die ein durch 25 teilbares Vereinsjubiläum begehen, können einen Zuschuss zu den Kosten für die Ausrichtung der Jubiläumsfestveranstaltung erhalten. Der Zuschuss beträgt 8,00 EUR je Jahr des Bestehens, insgesamt aber nicht mehr als 1.000,00 EUR.

3.2 Der Verein hat das Gründungsdatum und das ununterbrochene Fortbestehen des Vereins durch geeignete Urkunden und Dokumente nachzuweisen.

3.3 Der Zuschuss wird auf formlosen Antrag gewährt. Anträge sind zunächst dem Grunde nach bis zum 30.04. eines Jahres für das Folgejahr im Fachdienst Bildung und Sport einzureichen. Bis spätestens ein viertel Jahr vor der Jubiläumsveranstaltung sind das Durchführungskonzept sowie der Finanzierungsplan für die Festveranstaltung vorzulegen.

4. Talentförderung

4.1 Sportvereine, die im besonderen Maße den Leistungs- und Nachwuchssport unterstützen, können einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Aufwendungen erhalten.

4.2 Der Zuschuss wird für Aufwendungen zum Zwecke der Unterstützung der sportlichen Leistungsentwicklung von Verbandskadern in anerkannten Geraer Bundesstützpunkten, Landesleistungszentren, Landesstützpunkte, Talentleistungszentren und Talentfördergruppen gewährt.

4.3 Der Zuschuss kann auch für Projekte der Geraer Vereine gewährt werden, die in Zusammenarbeit mit den Geraer Schulen durchgeführt werden. Vorrangig werden Projekte von Schulen gefördert, die Sportklassen gebildet haben und deren Projekte auf die Förderung sportlicher Talente ausgerichtet sind.

4.4 Der Zuschuss wird nur auf Antrag gemäß Formblatt gewährt. Anträge sind bis zum 30.04. eines Jahres für das Folgejahr im Fachdienst Bildung und Sport einzureichen. Dem Antrag ist der Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

4.5 Zuschuss für Fahrtkosten

Für Zuschüsse zu Fahrtkosten gelten folgende Regelungen:

- a) Geraer Schüler, die in Sportklassen gehen, können einen Beförderungszuschuss für den Schulweg erhalten, sofern der § 4 Absatz 4 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes erfüllt ist.
- b) Zuschüsse können für Sportlerinnen und Sportler, die an überregionalen Verbandsmeisterschaften im Nachwuchsbereich und Deutschen Meisterschaften teilnehmen beantragt werden.
- c) Der Zuschuss wird nur für Fahrten zu Wettkampforten, die weiter als 100 km von Gera entfernt liegen, gewährt. Bei Einsatz von Kraftfahrzeugen erfolgt die Bemessung des Zuschusses nach den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.
- d) Der Zuschuss wird nur auf Antrag gemäß Formblatt gewährt. Anträge sind bis spätestens einen Monat vor dem Wettkampf beim Fachdienst Bildung und Sport einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Fahrt erforderlichen Unterlagen, wie Wettkampfausschreibungen und Kostenschätzungen, beizufügen.

4.6 Zuschuss für die Beschaffung von Sportgeräten

- a) Sportvereine können zu den Aufwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten, die für die aktive Sportausübung der Talente benötigt werden, einen Zuschuss erhalten. Gefördert werden nur Sportgeräte ab einem Einzelwert von 500,00 EUR.
- b) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn damit die Gesamtfinanzierung der zu beschaffenden Sportgeräte vollumfänglich gesichert ist. Die Gesamtfinanzierung ist unter Darstellung der Mitfinanzierungsanteile weiterer Zuschuss- oder Zuwendungsgeber offen zu legen.
- c) Der Zuschuss wird nur auf Antrag gemäß Formblatt gewährt. Anträge sind bis zum 30.04. eines Jahres für das Folgejahr im Fachdienst Bildung und Sport einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen, wie Preis- und Kostenangebote und Verwendungszweck, beizufügen.

5. Förderung der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Gera e.V.

5.1 Der Stadtsportbund Gera e.V. als Interessenvertreter und Dachorganisation des Geraer Sports kann für die Betreuung seiner Geschäftsstelle einen Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten erhalten.

5.2 Der Zuschuss ist durch den Stadtsportbund Gera e.V. bis zum 30.04. eines Jahres für das Folgejahr formlos im Fachdienst Bildung und Sport zu beantragen. Dem Antrag ist der Haushaltsplan des Stadtsportbundes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie der Haushaltsplan und Geschäftsbericht des Vorjahres beizufügen.

V. Sportstättenbenutzung

1. Die kommunalen Sportanlagen und Bäder der Stadt Gera werden den Sportvereinen in den außerschulischen Zeiten zur sportlichen Nutzung überlassen. Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der Sportstättenvergabeordnung der Stadt Gera in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Für die Durchführung des regulären Übungs- und Trainingsbetriebes im üblichen sportlichen Maße und zeitlichen Umfang werden den Sportvereinen, die die Voraussetzungen für die Förderung gemäß Abschnitt II dieser Richtlinie erfüllen, die kommunalen Sportanlagen und Bäder zur Nutzung unentgeltlich überlassen. Für die Inanspruchnahme der zu den Sportanlagen und Bädern dazugehörigen Sozial- und Funktionseinrichtungen kann die Stadt unbeschadet des Grundsatzes der unentgeltlichen Nutzung ein Nutzungsentgelt im angemessenen und für die Leistung üblichen Rahmen erheben.
3. Für die Durchführung des Wettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendbereich bis 19 Jahre werden Sportvereinen, die die Voraussetzungen für die Förderung gemäß Abschnitt II dieser Richtlinie erfüllen, die kommunalen Sportanlagen unentgeltlich überlassen.
4. Bei Wettkämpfen im Erwachsenenbereich werden die Sportanlagen mit Kostenbeteiligung überlassen. Die Kostenbeteiligung beträgt 35 % der Entgeltsätze, die gemäß Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportstätten der Stadt Gera zu erheben wären.
Für die Nutzung der Panndorfhalle und des Stadions der Freundschaft gilt folgende Regelung:
 - a) für Wettkämpfe ab Landesliga und bei Veranstaltungen im Behindertensport beträgt die Kostenbeteiligung 10 % der Entgeltsätze.
 - b) dies gilt auch für andere überregionale Wettkämpfe und Sportveranstaltungen von besonderem städtischem Interesse. Die Entscheidung hierzu fällt der Fachdienst Bildung und Sport.

VI. Sportlerehrung

Die Stadt Gera ehrt jährlich Sportlehrerinnen, Sportler, Sportfunktionäre, Lehrer und Förderer des Sports, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung des Geraer Sports verdient oder den Namen der Stadt überregional bekannt gemacht haben. Die Ehrungen finden im feierlichen Rahmen statt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Gera vergibt die „Ehrung der Stadt Gera“.

Ehrung der Stadt Gera

Die Ehrung erfolgt in den nachfolgend genannten getrennten Gruppen:

- Ehrenamt, Förderer des Sports
- aktive Sportler

Ehrenamt:

Die Stadt Gera verleiht an Personen, die sich durch herausragendes ehrenamtliches Engagement um den Geraer Sport besonders verdient gemacht haben, einen Ehrenbrief. Der Ehrenbrief wird zum Tag des Ehrenamtes überreicht.

An Personen, die bereits mit einem Ehrenbrief geehrt wurden, kann die Stadt Gera zur Würdigung des hohen Engagements die Ehrenurkunde verleihen. Mit der Ehrenurkunde können auch Personen oder Institutionen/Unternehmen ausgezeichnet werden, die den Sport in vorbildlicher Weise unterstützt haben. In der Regel werden jährlich zwei, in besonderen Fällen drei Auszeichnungen in einer separaten feierlichen Veranstaltung des Geraer Sports/Sportlerball vorgenommen.

Sportler:

Die Sportehrennadel in den Stufen Gold, Silber und Bronze können Sportler im Erwachsenenbereich und in den nachfolgenden Altersklassen erhalten. Den Förderpreis in zwei Kategorien können Nachwuchssportler erhalten.

Erwachsenenbereich

Die Sportehrennadel der Stadt Gera in Gold setzt in der Regel voraus:

- a) die Teilnahme an Olympischen Spielen oder Paralympics
- b) das Erringen des 1. - 6. Platzes bei Welt- oder Europameisterschaften
- c) Welt- oder Europarekorde
- d) das dreimalige Erreichen der Anforderung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber in verschiedenen Jahren.

Die Sportehrennadel der Stadt Gera in Silber kann verliehen werden für:

- a) die Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften
- b) das Erringen des 1. - 6. Platzes bei Welt- oder Europameisterschaften in den Altersklassen
- c) das Erreichen des 1. - 3. Platzes bei Deutschen Meisterschaften
- d) das Erzielen eines Deutschen Rekords
- e) vergleichbare bedeutende sportliche Erfolge.

Die Ehrennadel in Silber wird je Person nur einmal vergeben.

Die Sportehrennadel der Stadt Gera in Bronze kann verliehen werden für:

- a) den Titel eines Regional- oder Thüringenmeisters
- b) das Erzielen eines Landesrekords
- c) die Berufung in eine Deutsche Auswahlmannschaft
- d) den 1. - 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften in den Altersklassen
- e) vergleichbare bedeutende sportliche Erfolge.

Aus den Vorschlägen für die Sportehrennadel der Stadt Gera in Bronze werden jährlich in der Regel drei Sportler oder Mannschaften für die Ehrung ausgewählt.

Nachwuchsbereich bis 18 Jahre

Für die Auszeichnung mit einem Förderpreis i. H. v. 300,00 EUR der Stadt Gera kann vorgeschlagen werden, der

- a) den 1. - 6. Platz bei internationalen Meisterschaften Jugend-, Juniorenaltersklassen errungen hat
- b) den Titel eines Deutschen Meisters errungen hat
- c) einen Deutschen Rekord erzielt hat oder
- d) vergleichbare bedeutende sportliche Erfolge errungen hat.

Für die Auszeichnung mit einem Förderpreis i. H. v. 150,00 EUR der Stadt Gera kann vorgeschlagen werden, der

- a) den Titel eines Thüringenmeisters errungen hat
- b) einen Landesrekord erzielt hat
- c) die Berufung in eine Deutsche Auswahlmannschaft erhalten hat oder
- d) vergleichbare bedeutende sportliche Erfolge errungen hat.

Aus den Vorschlägen werden in der Regel ein Nachwuchssportler und eine Nachwuchsmannschaft je Förderpreis ausgewählt.

Die Ehrungen der Sportler werden in einer feierlichen Veranstaltung des Geraer Sports/Sportlerball vorgenommen.

Weiterhin sind erfolgreiche Sportler, verdienstvolle Trainer, ehrenamtliche Sportfunktionäre und Förderer des Sports zu Empfängen, Festen und Veranstaltungen der Stadt Gera einzuladen, um deren Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Rahmen zu würdigen.

Auszeichnungsvorschläge sind durch die Geraer Sportvereine, den Stadtsportbund Gera e.V. und den Fachdienst Bildung und Sport schriftlich im Fachgebiet Sport einzureichen. Die Auszeichnungsvorschläge müssen eine hinreichende Begründung der sportlichen Verdienste und der Leistungen der zu ehrenden Personen enthalten.

Eine Jury, bestehend aus

- Fachdienstleiter/in Bildung und Sport,
- für den Sport zuständigen Beigeordneten und
- zwei Vertretern des Stadtsportbundes Gera e.V.

schlägt dem Oberbürgermeister der Stadt Gera die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler vor.

VII. In-Kraft-Treten

07.02.2016